

Synopse

Gesetz über die digitale Verwaltung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ? ?/??

Geändert: III G/1

Aufgehoben: –

	Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG)
	<i>Die Landsgemeinde,</i> gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 102 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>erlässt:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt: a. die Grundsätze für die Digitalisierung von Behördendienstleistungen; b. die Grundlagen für die innerkantonale und interkantonale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund im Bereich der Digitalisierung von Behördendienstleistungen; c. die Ausrichtung von Finanzhilfen an Private zur Förderung der digitalen Transformation in der Wirtschaft und Gesellschaft;

¹⁾ GS I A/1/1

	d. die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Behördenportals des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für Behörden und Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform (Behörden). ² Es gilt nicht für die gerichtlichen Behörden gemäss Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) ²⁾ .
	2. Grundsätze
	Art. 3 Digitaler Primat ¹ Die Behörden handeln, informieren und kommunizieren in digitaler Form, ausser wenn sie ihre Aufgaben sonst nicht wirksam erfüllen können. ² Die rechtlich massgebliche Form von Dokumenten ist die digitale. ³ Jede Person kann bei der zuständigen Behörde einen Auszug des digitalen Dokuments auf Papier verlangen, wenn sie glaubhaft macht, dass: a. sie zum Adressatenkreis der Informationen gehört; b. ihr die Einsicht in die digitale Form nicht möglich oder nicht zumutbar ist; und c. die Ausübung ihrer Rechte an die Information geknüpft ist. ⁴ Besondere Bestimmungen, insbesondere in der Verfahrensgesetzgebung, bleiben vorbehalten.
	Art. 4 Digitaler Verkehr mit Behörden ¹ Zum digitalen Verkehr mit Behörden sind verpflichtet:

²⁾ GS III A/2

	a. andere Behörden; b. juristische Personen; c. natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren. ² Die Pflicht zum digitalen Verkehr mit Behörden gilt, soweit die Gesetzgebung oder die Behörden die dafür zu verwendenden Mittel bezeichnen. ³ Die Behörden können Anreize für die freiwillige Nutzung des digitalen Verkehrs schaffen, indem sie insbesondere digital eingereichte Begehren bevorzugt behandeln oder für den nicht digitalen Verkehr höhere Gebühren verlangen.
	Art. 5 Digitale Inklusion ¹ Digitale Behördendienstleistungen müssen durch die nachfragenden Personen möglichst einfach und mit den allgemein üblichen Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologien genutzt werden können, insbesondere auch von Menschen mit Behinderungen. ² Einschränkungen sind insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit zulässig.
	Art. 6 Datenbeschaffung ¹ Personen- und Sachdaten werden von den Behörden wenn möglich nur einmal beschafft und geführt.
	Art. 7 Digitalisierung von physischen Dokumenten ¹ Die Behörden lesen physisch eingereichte Dokumente elektronisch ein. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen oder beweisrechtlichen Gründen nicht dafür eignen.

	² Die physisch eingereichten Dokumente werden nach ihrer Digitalisierung in der Regel vernichtet. Vorbehalten bleibt ihre Verwendung im Verfahren. ³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Digitalisierung von physischen Dokumenten.
	Art. 8 Open-Source-Software und Open Government Data ¹ Die Behörden können Software, andere Immaterialgüter und Daten unter einer Lizenz veröffentlichen, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt. ² Die Lizenz kann: a. die Haftung der veröffentlichenden Behörde ausschliessen; b. den nutzenden Personen die Pflicht auferlegen, abgeleitete Werke unter den gleichen Bedingungen zu veröffentlichen. ³ Besondere Bestimmungen, insbesondere über den Geheimnisschutz, bleiben vorbehalten.
	3. Zusammenarbeit
	3.1. Kanton und Gemeinden
	Art. 9 Grundsatz ¹ Kanton und Gemeinden nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs gemeinsam. Sie orientieren sich am Stand der Technik. ² Sie legen periodisch eine gemeinsame E-Government- und eine gemeinsame Informatik-Strategie fest.
	Art. 10 E-Government- und Informatik-Strategie

	¹ Der Regierungsrat erlässt periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre, eine E-Government- und eine Informatik-Strategie. ² Die Strategien werden unter Einbezug von Vertretern der Gemeinden und von Fachpersonen erarbeitet und regelmässig überprüft. ³ Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie beachten übergeordnete Planungen sowie die Vorgaben des Bundes.
	Art. 11 Fachstelle Digitale Verwaltung ¹ Die Fachstelle Digitale Verwaltung ist für die koordinierte Umsetzung der E-Government-Strategie zuständig. ² Sie stellt den Einbezug der Gemeinden sicher und vertritt den Kanton im Bereich E-Government in interkantonalen und nationalen Gremien. ³ Der Regierungsrat legt die weiteren Aufgaben der Fachstelle und deren Befugnisse fest.
	Art. 12 Informatikdienst des Kantons ¹ Der Informatikdienst des Kantons (Informatikdienst) erbringt zentrale Informatik- und Kommunikationsdienstleistungen für: a. die kantonale Verwaltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾; b. die gerichtlichen Behörden gemäss GOG; c. die Gemeinden. ² Er kann seine Dienstleistungen ausserdem erbringen für:

¹⁾ GS II A/3/2

	a. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen kantonalen und kommunalen Anstalten; b. weitere Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben für den Kanton oder die Gemeinden erfüllen. ³ Der Regierungsrat legt die Aufgaben, Funktionen und Zuständigkeiten des Informatikdienstes fest. ⁴ Der Informatikdienst kann einzelne Aufgaben an Dritte übertragen.
	Art. 13 Leistungsvereinbarung ¹ Der Regierungsrat schliesst mit den Gemeinden und gegebenenfalls mit den Organisationen nach Artikel 12 Absatz 2 Leistungsvereinbarungen über die durch den Informatikdienst zu erbringenden Informations- und Kommunikationsdienstleistungen ab. ² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere Art, Umfang, Abgeltung und Qualität der zu erbringenden Leistungen.
	Art. 14 Finanzierung ¹ Die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen des Informatikdienstes werden den Leistungsbezügern zu Vollkosten verrechnet. ² Gemeinsame Projekte werden im Verhältnis der Bevölkerung von Kanton und Gemeinden oder projektbezogen finanziert. ³ Die Bewilligung der Aufwände und Ausgaben bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Behörden.
	Art. 15 Zugriffs- und Bearbeitungsrechte

	¹ Als Betreiber der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur und von Fachanwendungen stehen dem Informatikdienst die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte auf Sach- und Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten zu. ² Die für die Bearbeitung von Sach- und Personendaten sowie besonders schützenswerten Personendaten verantwortlichen Behörden dürfen diese dem Informatikdienst bekannt geben, soweit sie dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
	Art. 16 Auslagerung ¹ Lagert der Informatikdienst die Erfüllung einzelner Aufgaben aus (Art. 12 Abs. 4), so hat er durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere geeignete Weise sicherzustellen, dass: a. die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn der Auftragnehmer Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeiten einstellt; b. der Auftragnehmer mindestens dieselben Anforderungen hinsichtlich Datenschutz sowie Daten- und Betriebssicherheit einhält, wie sie für den Informatikdienst gelten. ² Sind von der Auslagerung Daten betroffen, für welche die Verantwortlichkeit nicht beim Informatikdienst liegt, so setzt die Auslagerung die Zustimmung der für die Bearbeitung dieser Daten verantwortlichen Behörde (Art. 32) voraus. ³ Den Aspekten des Datenschutzes sowie der Daten- und Betriebssicherheit ist bereits bei der Auswahl des Auftragnehmers Rechnung zu tragen.
	3.2. Weitere Gemeinwesen
	Art. 17 Abschluss von Vereinbarungen

	¹ Der Regierungsrat kann mit anderen schweizerischen Gemeinwesen und Organisationen Vereinbarungen über die technische und organisatorische Umsetzung der Zusammenarbeit im Bereich des E-Government und über deren Finanzierung abschliessen. ² Die Vereinbarungen können die Schaffung von oder die Beteiligung an gemeinsamen Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit vorsehen. ³ Soweit die Vereinbarungen weitergehender Rechtsgrundlagen bedürfen, etwa weil die Rechtsstellung Privater in Bezug auf den Datenschutz oder in Verfahren betroffen ist, sind sie zulässig, wenn die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen bestehen.
	3.3. Finanzhilfen an Private
	Art. 18 Finanzhilfen ¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen bewilligter Kredite Finanzhilfen an Private ausrichten für: a. innovative Vorhaben im Bereich der digitalen Transformation; b. die Aus- und Weiterbildung der Bevölkerung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien; c. die Stärkung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur. ² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen fest und regelt die Einzelheiten.
	4. Behördenportal
	4.1. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 19 Zweck des Behördenportals ¹ Das Behördenportal bietet digitale Behördendienstleistungen des Kantons und der Gemeinden an.

	² Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen, Geschäfte mit den Behörden über das Internet möglichst sicher und medienbruchfrei abzuwickeln.
	Art. 20 Übermittlung von Daten und Dokumenten ¹ Die Übermittlung von Daten und Dokumenten im Rahmen digitaler Behörden-dienstleistungen erfolgt je nach Vorgabe der zuständigen Behörde über das Behördenportal oder über eine durch den Regierungsrat anerkannte Zustellplattform. ² Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Behörden über spezifische Informations- und Kommunikationslösungen zur Übermittlung von Daten und Dokumenten verfügen. ³ Der Regierungsrat legt die Anforderungen an die Komponenten des Behördenportals fest und regelt den Ablauf der Übermittlung.
	Art. 21 Nichterreichbarkeit des Behördenportals ¹ Ist das Behördenportal oder die durch die Gesetzgebung oder die Behörde bezeichnete anerkannte Zustellplattform am Tag, an dem die Frist abläuft, nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zum Tag, welcher auf den Tag folgt, an dem das Behördenportal oder die Plattform erstmals wieder erreichbar ist. ² Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. ³ Die Nichterreichbarkeit ist von der Nutzerin oder dem Nutzer glaubhaft zu machen.
	Art. 22 Zugriff auf amtliche Register ¹ Die Behörden dürfen Daten der kantonalen Datenplattform gemäss dem Einführungsgesetz zum Registerharmonisierungsgesetz¹⁾ abfragen und sich systematisch melden lassen für:

¹⁾ GS I C/21/2

	a. die Identifizierung von Nutzerinnen und Nutzern; b. die Abklärung der Zuständigkeit. ² Die Abfrage darf mit der Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ (AHV-13-Nr.) getätigt werden, wenn die abfragende Behörde die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden darf. ³ Die Behörden dürfen durch ein automatisiertes Verfahren Einsicht in Daten von weiteren amtlichen Registern nehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer dem Abruf zugestimmt hat.
	4.2. Benutzerkonto
	Art. 23 Zweck des Benutzerkontos ¹ Die Nutzung des Behördenportals setzt die Eröffnung eines Benutzerkontos voraus. ² Es dient der Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer.
	Art. 24 Persönliches Benutzerkonto ¹ Der Regierungsrat legt die Personendaten fest, die bei der Eröffnung des persönlichen Benutzerkontos angegeben werden müssen. ² Er kann die Erfassung der AHV-13-Nr. vorsehen.
	Art. 25 Nicht-persönliches Benutzerkonto ¹ Vertretungsberechtigte natürliche Personen, die über ein persönliches Benutzerkonto verfügen, können zusätzlich ein nicht-persönliches Benutzerkonto erstellen:

¹⁾ SR 831.10

	a. für juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts; b. für juristische Personen des öffentlichen Rechts; c. für Einzelunternehmen. ² Über das nicht-persönliche Benutzerkonto können die natürlichen Personen jene digitalen Behördendienstleistungen nutzen, die auf Unternehmen ausgerichtet oder für die öffentliche Hand vorgesehen sind. ³ Der Regierungsrat legt die Daten fest, die bei der Eröffnung eines nicht-persönlichen Benutzerkontos angegeben werden müssen. Er kann die Erfassung der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) vorsehen.
	Art. 26 Benutzeridentität ¹ Mit der Eröffnung des Benutzerkontos erhält die Nutzerin oder der Nutzer eine eindeutige und unveränderliche elektronische Benutzeridentität. ² Bereits bestehende, vom Kanton anerkannte elektronische Benutzeridentifikationen können mit dem Benutzerkonto des Behördenportals verknüpft und für die Abwicklung von Geschäften verwendet werden. ³ Der Regierungsrat regelt die technische Umsetzung und legt die Anforderungen für die Anerkennung weiterer Benutzeridentifikationen fest.
	Art. 27 Authentisierung und Authentifizierung ¹ Nutzerinnen und Nutzer haben sich vor jeder Geschäftsabwicklung zu authentisieren. ² Abhängig vom Schutzbedarf der nachgefragten Behördendienstleistung gelten unterschiedliche Vertrauensstufen. ³ Der Regierungsrat legt die Vertrauensstufen fest. Er regelt das Verfahren der Authentisierung und Authentifizierung.

	Art. 28 Zugriffsrechte ¹ Autorisierte Mitarbeitende der Behörden haben Zugriff auf das Benutzerkonto, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. ² Die Nutzerinnen und Nutzer können stellvertretenden Personen, die selber über ein Benutzerkonto verfügen, die Berechtigung erteilen, ein oder mehrere Geschäfte für sie abzuwickeln, und sie dafür mit den erforderlichen Zugriffsrechten ausstatten. ³ Die Zugriffsberechtigung ist unterteilt in eine Berechtigung zur Abfrage und in eine Berechtigung zur Bearbeitung.
	Art. 29 Protokollierung und Datensicherung ¹ Jeder Zugriff auf das Benutzerkonto wird zwecks Nachvollziehbarkeit protokolliert. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Protokollierung, die Erstellung von Sicherungskopien, die Einsichtnahme in die aufgezeichneten und gesicherten Daten sowie die Dauer der Speicherung.
	Art. 30 Auflösung des Benutzerkontos ¹ Nutzerinnen und Nutzer können die Auflösung ihres Kontos jederzeit veranlassen. ² Der Kanton kann das Benutzerkonto nach vorgängiger Mitteilung an die Nutzerin oder den Nutzer auflösen: a. wenn sich die Nutzerin oder der Nutzer länger als zwei Jahre nicht mehr im Behördenportal angemeldet hat; b. bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen die Nutzungsbedingungen.

	³ Mit der Auflösung werden auch die im Benutzerkonto gespeicherten Daten gelöscht.
	4.3. Verantwortlichkeiten
	Art. 31 Betreiber ¹ Der Informatikdienst ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt und die Weiterentwicklung des Behördenportals. ² Er entscheidet über die Auflösung von Benutzerkonten gemäss Artikel 30 Absatz 2.
	Art. 32 Behörden ¹ Die Behörden sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss dem jeweils anwendbaren Recht. ² Sie legen den Schutzbedarf für die Daten, die im Bearbeitungsprozess im Behördenportal erzeugt, angezeigt oder übermittelt werden, fest. ³ Sind mehrere Behörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt, ist eine hauptverantwortliche Behörde zu bestimmen.
	4.4. Datenschutz
	Art. 33 Datenschutz und Datensicherheit ¹ Die Behörden stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten auf dem Behördenportal gegen Verlust, Entwendung und unzulässiges Bearbeiten geschützt werden. ² Die Nutzerinnen und Nutzer des Behördenportals sind verantwortlich dafür, ihr eigenes Informations- und Kommunikationssystem angemessen zu schützen, insbesondere gegen:

	a. Datenverlust; b. Viren und sonstige Schadprogramme; c. unbefugte Zugriffe und unzulässige Datenmanipulationen.
	4.5. Kosten
	Art. 34 Nutzungs- und Zugangskosten ¹ Die Nutzung des Behördenportals ist für die Nutzerinnen und Nutzer kostenlos. ² Die Zugangskosten, wie für Telekommunikation und Authentifizierungsmittel, tragen die Nutzerinnen und Nutzer.
	4.6. Haftung
	Art. 35 Haftungsausschluss ¹ Der Kanton und die Gemeinden haften nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse, welche auf die mangelnde Funktionalität des Behördenportals oder anderer anerkannter Zustellplattformen zurückzuführen sind. ² Sie haften insbesondere nicht, wenn: a. das Behördenportal oder andere anerkannte Zustellplattformen aus technischen Gründen vorübergehend nicht verfügbar sind; b. elektronische Übermittlungen über das Behördenportal oder über andere anerkannte Zustellplattformen nicht möglich sind; c. das Behördenportal oder andere anerkannte Zustellplattformen den Empfang elektronischer Eingaben nicht oder nicht fristgerecht bestätigen.
	5. Schlussbestimmungen

	Art. 36 Übergangsbestimmung betreffend digitaler Verkehr ¹ Ab dem Zeitpunkt, in dem die Gesetzgebung oder die Behörden die für den digitalen Verkehr zu verwendenden Mittel bezeichnen, können Behörden und Personen, die zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtet sind (Art. 4 Abs. 1), Daten und Dokumente noch während zweier Jahre physisch übermitteln.
	Art. 37 Übernahme von Arbeitsverhältnissen ¹ Mit der Übernahme der Aufgaben der Glarus hoch3 AG durch den Informatikdienst übernimmt der Kanton die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Glarus hoch3 AG. ² Die Anstellungsbedingungen sind spätestens innert drei Jahren seit der Übernahme in das kantonale Personalrecht zu überführen.
	II.
	GS III G/1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 4. Mai 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
	Art. 4a Schriftlichkeit ¹ Wo nach diesem Gesetz Schriftlichkeit verlangt wird, ist die qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur¹⁾ der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. ² Der Regierungsrat kann für elektronische Eingaben Erleichterungen vorsehen.
	Art. 7a Plattform für die elektronische Kommunikation ¹ Das Gesetz über die digitale Verwaltung²⁾ ist auf die Verfahren nach diesem Gesetz anwendbar.

¹⁾ SR 943.03

²⁾ GS

	² Davon ausgenommen sind die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, den unabhängigen Rekurskommissionen sowie den verwaltungsunabhängigen Kommissionen.
	Art. 9a Führung und Weitergabe von Akten ¹ Die Behörden führen die Akten digital und geben sie elektronisch weiter. ² Ausgenommen sind Akten, die sich aus technischen oder beweisrechtlichen Gründen nicht eignen.
	Art. 18a Pflicht zum digitalen Verkehr ¹ Personen, die berufsmässig handeln, und juristische Personen können den Austausch von Dokumenten mit den Behörden nur über die jeweilige Plattform für die Übermittlung elektronischer Dokumente abwickeln. ² Als berufsmässig handelnde Person gilt: a. wer nach dem kantonalen Anwaltsgesetz zur Parteivertretung vor glarnerischen Gerichten berechtigt ist; b. wer bereit ist, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen die Vertretung zu übernehmen. ³ Wer zur Benutzung der jeweiligen Plattform für die Übermittlung elektronischer Dokumente verpflichtet ist und Eingaben auf Papier einreicht, dem setzt die Behörde eine angemessene Frist für die elektronische Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe sonst unbeachtet bleibt. ⁴ Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen oder beweisrechtlichen Gründen nicht eignen.
Art. 28 Form des Verfahrens und der Eingaben	

¹ Das nichtstreitige Verfahren erster Instanz kann im Rahmen dieses Gesetzes mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. ² Die übrigen Verfahren sind schriftlich, ausgenommen, wenn eine Vorschrift eine mündliche Parteiverhandlung vorschreibt oder gestattet. ³ Eine Eingabe ist grundsätzlich schriftlich zu machen. Ein Begehren kann bei der zuständigen Behörde aber auch zu Protokoll gegeben werden. ⁴ Die Behörde kann unter Fristansetzung eine Begründung, Verdeutlichung, Berichtigung oder Ergänzung der Eingabe verlangen.	¹ Das nichtstreitige Verfahren erster Instanz kann im Rahmen dieses Gesetzes mündlich, <u>schriftlich</u> oder schriftlich<u>elektronisch</u> durchgeführt werden. ³ Eine Eingabe ist grundsätzlich schriftlich <u>oder elektronisch</u> zu machen. Ein Begehren kann bei der zuständigen Behörde aber auch zu Protokoll gegeben werden.
Art. 29 Vorladungen ¹ Die Vorladung muss schriftlich und, dringliche Fälle ausgenommen, spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen. ² Die Vorladung enthält Angaben über: a. Ort und Zeit des Erscheinens; b. die Parteien, den Gegenstand der Verhandlung und die Stellung des Vorgeladenen im Verfahren, und c. die Säumnisfolgen. ³ Die Vorladungen sind den Parteien und ihren Vertretern zur Kenntnis zu bringen.	¹ Die Vorladung muss schriftlich <u>oder elektronisch</u> und, dringliche Fälle ausgenommen, spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen.
Art. 30 Zustellungen ¹ Die Behörde lässt ihre Vorladungen, Entscheide und anderen Mitteilungen durch die Post zustellen; in den Gemeinden kann die Zustellung auch durch einen Gemeindeangestellten erfolgen.	

² Wenn der Empfänger ausserhalb des Kantons seinen Wohnsitz, Sitz oder regelmässigen Aufenthalt hat, kann die Behörde die am Ort zuständige Instanz ersuchen, die Zustellung vorzunehmen. ³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde in der Schweiz ein Zustelldomizil bezeichnen. Leistet eine Partei dieser Aufforderung nicht Folge, können die Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. ^{3a} Sind an einem Verfahren mehrere Parteien beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Behörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustelldomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Leisten die Beteiligten dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Verwaltungsbehörde entweder ein Zustelldomizil bezeichnen oder einen Vertreter bestimmen. ⁴ Der Empfänger muss auf Verlangen den Empfang bestätigen.	^{2a} Die Parteien können überdies ein Benutzerkonto auf der jeweiligen Plattform für die Übermittlung elektronischer Dokumente angeben und verlangen, dass der Austausch von Dokumenten mit ihnen über dieses abgewickelt wird. ³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde in der Schweiz ein Zustelldomizil oder ein <u>Benutzerkonto auf der jeweiligen Plattform für die Übermittlung elektronischer Dokumente</u> bezeichnen. Leistet eine Partei dieser Aufforderung nicht Folge, können die Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
Art. 32 Berechnung ¹ Eine Frist, die durch eine Mitteilung oder Veröffentlichung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst wird, beginnt am folgenden Tag zu laufen. ² Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.	^{1a} Bei der Zustellung über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten beginnt die Frist im Zeitpunkt zu laufen, der auf der Abrufquittung ausgewiesen wird, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Übermittlung.
Art. 34 Einhaltung der Frist	

¹ Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen Vertretung im Ausland übergeben werden. ² Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht wird.	³ Bei elektronischer Einreichung einer Eingabe ist für die Einhaltung der Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen ist. Die Behörde kann die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen, wenn: a. aufgrund technischer Probleme die Gefahr besteht, dass die Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist; b. die Dokumente auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung notwendig sind.
Art. 50 ¹ Die Behörde kann von anderen Behörden, die aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Auskunft geben können, nach den Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe (Art. 24 - 25) einen schriftlichen Bericht zum Nachweis von Tatsachen einholen.	¹ Die Behörde kann von anderen Behörden, die aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Auskunft geben können, nach den Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe (Art. 24—25) einen schriftlichen <u>oder elektronischen</u> Bericht zum Nachweis von Tatsachen einholen.
Art. 51 ¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Behörde von vertrauenswürdigen und zur Auskunft fähigen privaten Personen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen. ² Vor einer Befragung sind die Personalien festzustellen und die Beziehungen des Befragten zu den Parteien und zur Angelegenheit abzuklären; eine mündlich erteilte Auskunft muss in einem Protokoll festgehalten werden. ³ Nach Erhalt der Auskünfte entscheidet die Behörde, ob diese zum Beweis tauglich sind oder der Bekräftigung durch eine Zeugeneinvernahme bedürfen.	¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Behörde von vertrauenswürdigen und zur Auskunft fähigen privaten Personen mündliche, <u>schriftliche</u> oder <u>schriftlicheelektronische</u> Auskünfte einholen.

Art. 63 Anhören der Parteien ¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. ² Die Behörde muss die Parteien vor Erlass einer Verfügung oder vor einem sonstigen Entscheid zum Sachverhalt und zur Rechtslage persönlich oder schriftlich anhören. ³ Sind in einer Sache mehrere Parteien mit unterschiedlichen Interessen beteiligt, so hört die Behörde jede Partei zu den Vorbringen der andern an. Eine Anhörung entfällt, wenn die Vorbringen einer Partei unerheblich erscheinen oder aus schliesslich zugunsten einer andern Partei lauten. ⁴ Eine nichtamtliche Besprechung oder ein Telefongespräch genügt nicht, um das rechtliche Gehör der Parteien zu wahren.	² Die Behörde muss die Parteien vor Erlass einer Verfügung oder vor einem sonstigen Entscheid zum Sachverhalt und zur Rechtslage persönlich, <u>schriftlich</u> oder <u>schriftlichelektronisch</u> anhören.
Art. 67 Akteneinsicht ¹ Jede Partei hat Anspruch darauf, in ihrer Angelegenheit alle Akten einzusehen; das sind namentlich: a. die Eingaben von Parteien und die Vernehmlassungen von Behörden; b. alle als Beweismittel dienenden Akten, und c. die bereits kundgemachten Entscheide. ² Die Partei kann gegen Entgelt Fotokopien erhalten. ³ Anwälten werden die Akten auf Antrag zugestellt. ⁴ Für die Einsicht in die Akten einer erledigten Sache kann eine Gebühr erhoben werden.	¹ Jede Partei hat Anspruch darauf, in ihrer Angelegenheit <u>allefolgende Akten in der Form einzusehen; das sind namentlich, in der sie vorliegen:</u> ^{3a} Personen, die mit der Behörde über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten kommunizieren, wird die Akteneinsicht auf dieser Plattform gewährt.

Art. 76 Form	
¹ Die Behörde eröffnet den Parteien den Entscheid schriftlich; notfalls macht sie ihn nach Artikel 31 öffentlich bekannt. ² Sie kann anwesenden Parteien verfahrensleitende und andere Zwischenentscheide mündlich eröffnen; sie muss diese aber schriftlich bestätigen, wenn eine Partei dies unverzüglich verlangt. ³ Die Parteien sind in diesem Fall darauf aufmerksam zu machen, dass die Rechtsmittelfrist erst von der schriftlichen Bestätigung an zu laufen beginnt.	¹ Die Behörde eröffnet den Parteien den Entscheid schriftlich <u>oder elektronisch</u>; notfalls macht sie ihn nach Artikel 31 öffentlich bekannt.
Art. 140 Übergangsrecht	
¹ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Verfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängig sind; in allen diesen Fällen gilt das bisherige Recht einschliesslich der früheren Zuständigkeiten. ² Die Bestimmungen über die Zuständigkeit und den Ausstand (Art. 10-14) und über die Revision und Erläuterung (Art. 117-122) sind mit Inkrafttreten auf alle Verfahren anwendbar.	³ Personen, die zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtet sind (Art. 18a), können Daten und Dokumente noch während zweier Jahre physisch übermitteln. Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Behörden die jeweilige Plattform für die Übermittlung bezeichnen.
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort]

	[Behörde]